

**1. Ergänzungsbericht zum Fachbeitrag zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) inkl. integriertem  
avifaunistischen Fachgutachten zum geplanten  
Windpark Schwege  
"Sonderbaufläche Windenergieanlagen 7.2"  
(Gemeinde Glandorf)**

Im Auftrag von:

**Wöstenwind GmbH und Co. KG  
Füchtenweg 2  
49219 Glandorf**



Erstellt durch:

***BMS-Umweltplanung  
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR***

---

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück  
Tel.: 05 41 – 800 199 33  
Fax: 05 41 – 9 11 78 44  
Email: [info@bms-umweltplanung.de](mailto:info@bms-umweltplanung.de)  
<http://www.bms-umweltplanung.de>

---

Stand: 01.03.2018

Projektleitung u. -bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim  
Bearbeitung: B.Eng. Sascha Clausdeinken

---

(Verfasser)

## 1. Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### Inhaltsverzeichnis

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 6.1.1.5 | CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality)..... | 63 |
|---------|--|----|



Der mit dem Monitoring beauftragte Gutachter wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises festgelegt.

### **VM 6: Nahrungsflächen im Windpark unattraktiv gestalten**

Zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos im geplanten Windpark Schwege ist es erforderlich, Nahrungsflächen unattraktiv zu gestalten. Für den Mastfußbereich (s. Abb. 2) wird von BULLING et al. (2015) eine Bewirtschaftung mit möglichst mehrjährigem Pfliegerhythmus empfohlen (vgl. NMUEK 2016, MKULNV NRW 2013). Kurzrasige Flächen sind zu vermeiden. Sofern die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, sind Mahd oder Umbruch der Mastfußbrache, wenn möglich, im (ausgehenden) Winter durchzuführen und keinesfalls zwischen März und Juli (BULLING et al. 2015). Im direkten Anlagenumfeld der WEA (+ 100 m; s. Abb. 3) sind Feldfrüchte wie z. B. Raps oder Wintergetreide anzupflanzen, die bereits im Frühjahr ein hohes Wuchsstadium erreicht haben und die Nahrungssuche für Arten wie den Rotmilan unattraktiv machen. Darüber hinaus wird empfohlen, Flächen im direkten Anlagenumfeld nicht als mehrschürige Wiesen zu bewirtschaften (vgl. BULLING et al. 2015, NMUEK 2016, MKULNV NRW 2013, MAMMEN et al. 2014).

### **VM 7: Einschränkung von Schnitt- und Rodungsarbeiten**

In den zur Rodung vorgesehenen Gehölzbeständen wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Dennoch ist eine Besiedlung dieser Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Daher sind Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 28.02. -15.07) durchzuführen, wodurch erhebliche Beeinträchtigung von Brutvogelarten auszuschließen sind.

#### **6.1.1.5 CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality)**

CEF-Maßnahmen stellen funktionserhaltende Maßnahmen dar, die die bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen eines Vorhabens das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen). CEF-Maßnahmen erfolgen vorgezogen vor dem Beginn eines Vorhabens und beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art. Sie gewährleisten, dass trotz einer Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

#### **CEF 1: Umwandlung von 6,1 ha Ackerflächen in Extensivgrünland**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den störungsbedingten Verlust von sechs Brutrevieren des **Kiebitz** und vier Brutplätzen der **Feldlerche** ist als wirksame Maßnahme die Umwandlung von 6,1 ha Ackerfläche in Extensivgrünland auf dem Flurstück 4, der Flur 20 in der Gemarkung Glane-Visbeck, [Flurstücke 119, 120, 125/1, Flur 4, Gemeinde Glandorf, Gemarkung Westendorf sowie Gemarkung Schwege, Flur 12, Flurstück 182/2](#) vorgesehen. Die Flächen liegen in der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft mit wenig Kulissenwirkung durch Gehölze oder Siedlungen, sodass eine Ansiedelung der Art als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Insgesamt werden 6,1 ha Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland durch Einsatz einer regionalen Saatgutmischung (z.B. Regiomischung Grundmischung „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ Grundmischung UG | HK2 Fa. Saaten-Zeller) umgewandelt. Vor der Einsaat sollte zunächst eine stark zehrende Ackerkultur ohne zusätzliche Düngergabe angebaut werden, um den Stickstoffgehalt des Bodens zu reduzieren



und damit grünlandtypische Arten die an mäßige Stickstoffverhältnisse angepasst sind zu fördern. Die Pflege sollte entweder durch extensive Beweidung mit max. 1 Großvieheinheit (1 GVE = 500 KG) pro ha oder als Wiese mit 2 schüriger Mahd (1. Mahdtermin nicht vor dem 15.07.) erfolgen. Die Ausbringung von Pestiziden und Dünger ist untersagt. Das Abschleppen und Walzen ist ebenfalls nicht vor dem 15.07. durchzuführen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft. Funktional ist die Zielerfüllung zu überprüfen. Sie ist zu messen an der Entwicklung der Population des Kiebitzes und der Feldlerche.

Die Maßnahme ist gleichzeitig geeignet, Nahrungshabitate für Mäusebussard und Rohrweihe zu entwickeln. Die Anlage von Extensivgrünland weist gemäß MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf.

## **CEF 2: Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrünung**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den störungsbedingten Verlust eines Brutrevieres der **Wachtel** ist als wirksame Maßnahme die Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache auf dem Flurstück 146/3, der Flur 3 in der Gemarkung Schwege vorgesehen. Die Flächen liegen in der offenen Agrarlandschaft mit wenig Kulissenwirkung durch Gehölze oder Siedlungen, sodass eine Ansiedelung der Art als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Auf einer ca. 1 ha großen Ackerfläche soll sich durch Selbstbegrünung eine Brache entwickeln, so dass sich dort günstige Bedingungen für Kleinsäuger einstellen können und Lebensräume (Brut- und Nistplätze sowie Nahrungshabitate) für Arten der offenen Feldflur geschaffen werden. Die Brache wird jährlich in der Zeit vom 15. August bis 1. September gemäht/ geschlegelt. Das Mähgut verbleibt auf der Fläche. In jedem Frühjahr wird die Fläche zwischen 1. März und 31. März gefräst oder nach Bedarf gegrubbert (Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde), um einen zu hohen und dichten Pflanzenbestand entgegen zu wirken.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft. Funktional ist die Zielerfüllung zu überprüfen. Da es sich bei der Wachtel um einen Langstreckenzieher handelt und Bestandszahlen stark variieren können, ist eine Beurteilung der lokalen Populationsentwicklung schwierig und nur über einen längeren Zeitraum feststellbar.

Die Maßnahme ist gleichzeitig geeignet, Nahrungshabitate für Mäusebussard und Rohrweihe zu entwickeln. Die Anlage einer Ackerbrache weist gemäß MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf.

### **6.1.1.6 Brutvogel-artbezogene Untersuchungen der Verbotstatbestände**

In der Tab. 26 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die in Tab. 24 genannten Brutvogelarten nach § 44 (1) BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zusammengefasst durchgeführt. Der Mäusebussard wird in Kap. 6.1.2 betrachtet.